

**Nationalbericht**  
**Österreichische Exportkontrolle für konventionelle Militärgüter**  
**Rahmenbedingungen**

**I. Europäische Union**

**Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/(GASP vom 8. Dezember 2008)**

Zehn Jahre nach Annahme des politisch verbindlichen **EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren** (1998) schuf die Europäische Union mit der Annahme des **Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP** des Rates vom **8. Dezember 2008** erstmals auch ein **rechtlich verbindliches Kontrollinstrument für Waffenausfuhren**. Die Annahme stellte den formellen Abschluss der Ende 2003 begonnenen Überarbeitung des EU-Verhaltenskodex dar. Der Gemeinsame Standpunkt erfasst in Anpassung des Anwendungsbereichs des Kodex an neue rechtliche wie marktpolitische Gegebenheiten nunmehr auch Transit, Technologietransfer sowie Vermittlungsgeschäfte und sieht in Kriterium 2 neben Menschenrechten eine Erweiterung auf humanitäres Völkerrecht vor.

Mit dem **EU-Verhaltenskodex** verpflichteten sich die EU-Partner bestimmte Standards bei der Ausfuhr von konventionellen Rüstungsgütern einzuhalten und insbesondere Exporte von Waffen zu verhindern, die zur Verletzung von Menschenrechten, humanitärem und internationalem Völkerrecht, interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden oder wenn dadurch regionale Stabilität oder nachhaltige Entwicklung gefährdet würden. Zu diesem Zweck wurden **acht Kriterien** erarbeitet, die von den Mitgliedstaaten jeder Entscheidung über einzelne Ausfuhrfälle zugrunde zu legen sind. Welche Exportgüter unter den EU-Kodex fallen, ist in der Militärgüterliste der Europäischen Union, die weitgehend der Liste des Wassenaar Arrangements entspricht, festgehalten.

In seinem operativen Teil führte der EU-Verhaltenskodex ein **Informations- und Konsultationsverfahren** ein. So ist die Verpflichtung festgelegt, dass auf der Grundlage der Kriterien des Verhaltenskodex abgelehnte Ausfuhren den EU-Partnern angezeigt werden. Zur Unterstützung der Genehmigungsbehörden gibt es eine zentrale Datenbank über Verweigerungen von Ausfuhrgenehmigungen, die von allen Mitgliedstaaten für die Suche nach bestimmten Verweigerungen genutzt werden kann. Bei Vorliegen einer solchen Verweigerungsmeldung ("Denial") sind die

EU-Partner ihrerseits dann verpflichtet, Konsultationen mit dem diese Verweigerungsmeldung herausgebenden Partner aufzunehmen, wenn ihnen selbst ein Antrag zur Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion vorliegt. Während letztendlich die Entscheidung im Ermessen jedes Mitgliedstaates verbleibt, so ist doch bei Bewilligung einer im Wesentlichen gleichartigen Transaktion trotz Vorliegens einer Verweigerung eine ausführliche Begründung vorzulegen. Durch diese Bestimmungen des Verhaltenskodex wird EU-weit die Transparenz von Rüstungsexportkontrollen erhöht, deren Harmonisierung vorangetrieben und die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen gefördert.

Im Rahmen der EU ist die Ratsarbeitsgruppe **coarm** mit der Thematik der Harmonisierung der nationalen Waffenausfuhrkontrollen befasst. Diese hat in den letzten Jahren ihre Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Rahmens des Benutzerleitfadens (siehe unten) intensiviert, damit bei den Verfahren und der Politik der einzelnen Staaten auf der Grundlage des bestehenden Kodex noch mehr Übereinstimmung erreicht wird.

2003 wurde ein eigener **Benutzerleitfaden** entwickelt, der Anleitung zur Auslegung der operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex im Hinblick auf die Definition der Verweigerung einer Genehmigung, das Verfahren für die Mitteilung und die Informationen, die darin enthalten sein sollten, sowie für den Widerruf einer Verweigerungsmitteilung und die Durchführung der Konsultationsverfahren gibt. Er ist hauptsächlich für die Benutzung durch die Genehmigungsbehörden gedacht. Die im Leitfaden dargelegten Verfahren sollen die einheitliche Vorgangsweise bei Genehmigungsverweigerung sicherstellen und das Konsultationssystem verbessern. Der Benutzerleitfaden wird laufend aktualisiert bzw. erweitert.

EU-Mitgliedstaaten sind verpflichtet, nationale Berichte über Anzahl und Wert der tatsächlichen Ausfuhren, aufgeschlüsselt nach Empfängerländern, sowie Daten der Ausfuhrverweigerungen zu übermitteln. Diese werden in einem jährlichen **konsolidierten Jahresbericht**, einem wichtigen Instrument zur Vermittlung von Transparenz und Glaubwürdigkeit, zusammengefasst. Der **10. Jahresbericht** (Berichtszeitraum 2007) wurde am 22. November 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union ("C"300/1) veröffentlicht. Das Einleitungskapitel des Berichts gibt

stets einen umfassenden Überblick über die Aktivitäten und Prioritäten der Ratsarbeitsgruppe coarm seit Finalisierung des Vorberichtes.

Der – seit Jahren vom Europäischen Parlament und der Zivilgesellschaft geforderten - Annahme des überarbeiteten Kodex als Gemeinsamer Standpunkt kommt auch eine wesentliche **Signalwirkung** vor dem Hintergrund der Vorreiterrolle der EU im Zusammenhang mit der internationalen Initiative zur Ausarbeitung eines Waffenhandelskontrollvertrages (**Arms Trade Treaty/ATT**), und des Engagements der EU in Drittstaaten („**outreach**“) zu.

Die EU unterstützt nachdrücklich die ATT-Initiative. Nach Abschluss der Arbeiten der Gruppe von Regierungsexperten im August 2008 wird das Hauptaugenmerk 2009 auf die Tagungen der im Dezember mit **VNGV-Resolution A/63/389** eingerichteten Arbeitsgruppe gerichtet sein. Auf Basis einer **Ratsentscheidung** werden seitens der EU im Laufe der nächsten Monate darüber hinaus weltweit Seminare und Workshops abgehalten, um eine solide überregionale Unterstützungsbasis für einen ATT zu schaffen.

Zur Unterstützung von Maßnahmen der EU zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren in Drittländer hat der Rat am 17. März 2008 die **Gemeinsame Aktion 2008/230/GASP** angenommen. Im Zeitraum von 2 Jahren sollen Seminare sowohl für **Ländergruppen** als auch **einzelne Länder** stattfinden. Zu den Begünstigten werden die südosteuropäischen Länder, die nordafrikanischen Partnerländer, die Partnerländer im Mittelmeerraum und die osteuropäischen und kaukasischen Partnerländer im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik sowie die Türkei und die Ukraine gehören. Im Rahmen dieser Gemeinsamen Aktion fanden 2008 bereits Veranstaltungen für die Staaten des Westbalkans (in Laibach) und für die nordafrikanischen Partnerländer (in Rabat) statt.

Ebenso wurde der wichtige Meinungs austausch mit zahlreichen Nichtregierungsorganisationen und dem Europäischen Parlament fortgesetzt.

Die **gemeinsame Militärgüterliste** der Europäischen Union hat den Status einer politischen Verpflichtung im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und

Sicherheitspolitik. Am 10. März 2008 hat der Rat die jüngste aktualisierte Fassung der [Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union](#) angenommen.

Die Kategorien der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU betreffen u.a.

zusammenfassend:

1. Schusswaffen
2. Schusswaffen mit größerem Kaliber
3. Munition
4. Bomben, Raketen, Granaten
5. Feuerleiteinrichtungen, Sichtgeräte, Zielfernrohre
6. Landfahrzeuge (konstruiert oder geändert für milit. Zwecke)
7. Chemische und biologische Stoffe, "Reizstoffe", zugehörige Ausrüstung
8. "energetische Materialien", Explosive Substanzen, Treibstoffe
9. Kriegsschiffe
10. Luftfahrzeuge, Drohnen, Fallschirme
11. Elektronische Geräte speziell für den Militärgebrauch
12. Hochgeschwindigkeitswaffensysteme
13. Helme, Schutzwesten
14. Simulatoren für mil. Training
15. Bildgeräte, Kameras, Radarbildschirme
16. Schmiedegeräte
17. Verschiedenes: Tauchgeräte, Bauausrüstung für militärischen Gebrauch, Geräte zur Herstellung von Atomenergie mobile Reparaturwerkstätten, Ponton-Brücken
18. Ausrüstung für die Herstellung von Waren der Gemeinsamen Militärgüterliste
19. Strahlenwaffen-Systeme und zugehörige Ausrüstung
20. Kryogenische (Tiefemperatur-) und "supraleitende" Ausrüstung
21. "Software"
22. "Technologie"

Alle relevanten EU-Grundsatzdokumente einschließlich der Jahresberichte sind auf der [Homepage des Rates unter Politik - Außenpolitik - Ausfuhrkontrollen sicherheitsrelevanter Güter und Technologien](#) abrufbar.

## II. Österreich

Die Rechtsgrundlage für Waffenexporte stellen in Österreich das **Außenhandelsgesetz** (AußHG BGBl. I Nr. 50/2005) und – als lex specialis für Kriegsmaterial – das **Kriegsmaterialgesetz** (KMG BGBl. I Nr. 540/1977 idF BGBl. I Nr. 50/2005) dar. Bewilligungspflichtige Rüstungsgüter werden einerseits durch die Außenhandelsverordnung mit ihrer Anlage, welche der „Wassenaar Munitionsliste“ bzw. der EU-Militärgüterliste entspricht, andererseits durch die Kriegsmaterialverordnung bestimmt.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten wirkt an der Vollziehung beider Gesetze durch Prüfung jedes Ausfuhrantrages insbesondere nach außenpolitischen und völkerrechtlichen Kriterien (siehe § 24 Abs. 1 in

Verbindung mit 5 Abs.1 AußHG sowie § 3 Abs.1 KMG) und unter Berücksichtigung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/(GASP vom 8. Dezember 2008) mit. Die Bewilligungserteilung selbst fällt für Anträge nach dem AußHG in die alleinige Kompetenz des BMWA, bei Anträgen nach dem Kriegsmaterialgesetz erfolgt die Bewilligungserteilung durch das BMI im Einvernehmen mit dem BMeiA und nach Anhörung des BMLV.

### **Außenhandelsgesetz**

Das Außenhandelsgesetz, mit dem auch das Kriegsmaterialgesetz geändert wurde (Anpassung der Begriffsdefinition zum Thema Vermittlung an den entsprechenden Gemeinsamen Standpunkt der EU (2003/468/GASP)), stellt eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Rechtslage im Bereich der Waffenexportkontrolle dar. Es ersetzt sowohl das AußHG 1995 als auch das CWKG und enthält folgende wesentliche Regelungen:

#### Anpassung bereits bestehender Regelungen:

- Ein-, Aus- und Durchfuhr- sowie Vermittlungsbeschränkungen auf Grund von völkerrechtlichen oder politischen Verpflichtungen zur Kontrolle des Transfers von Waffen und waffenrelevanter Technologie;
- innerstaatliche Beschränkungen im Zusammenhang mit Gütern, die als Vorläufersubstanzen für chemische oder biologische Waffen verwendet werden können;
- flankierende Regelungen zur Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck, insbesondere Strafbestimmungen;
- Straf- und Überwachungsbestimmungen zu Embargovorschriften der EG auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags und
- flankierende Regelungen zu rein wirtschaftlichen Beschränkungen der EG auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags, insbesondere Straf- und Überwachungsbestimmungen sowie Bagatellgrenzen.

#### Neu erfasste Bereiche:

- Kontrolle auch des innergemeinschaftlichen Handels bei bestimmten Gütern, die Beschränkungen gemäß Pkt. 1 unterliegen, entsprechend der Praxis in anderen EU-Mitgliedstaaten;
- Beschränkungen von technischer Unterstützung, die außerhalb der EU erbracht werden soll und einer militärischen Endverwendung dient und

- Neuformulierung der Bewilligungskriterien im Einklang mit den im politisch verbindlichen EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren verankerten acht Kriterien.

Die neue Außenhandelsverordnung gem. § 4 Abs. 2 AußHG 2005 ist mit 17. März 2006 (BGBl. Nr. 121/2006) in Kraft getreten.

Bei der Kurzbeschreibung des AußHG 2005 auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit werden auch die zuständigen Abteilungen angeführt. Ebenso finden sich Informationen über das Antragsverfahren und die entsprechenden Antragsformulare auf der Homepage.

### [Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit](#)

Kontakt:  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/2  
Stubenring 1  
A-1011 Wien  
E-mail: [post@c22.bmwa.gv.at](mailto:post@c22.bmwa.gv.at)

### **Kriegsmaterialgesetz**

Das Kriegsmaterialgesetz regelt die Verbringung von Kriegsmaterial über die österreichische Staatsgrenze (= Ein-, Aus- und Durchfuhr) sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial (welche Gegenstände unter diesen Begriff fallen, ist in einer eigenen Verordnung festgelegt).

Grundsätzlich ist für jede dieser Tätigkeiten eine Bewilligung notwendig, die vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung erteilt wird.

Die Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial (Kriegsmaterialverordnung) legt taxativ fest, welche Waffen, Munition, Geräte, Fahrzeuge und Maschinen unter den Begriff "Kriegsmaterial" fallen und daher den Regelungen des Kriegsmaterialgesetzes unterliegen.

Anträge sind beim Bundesministerium für Inneres, Abteilung III/3 einzubringen, liegt ein vollständiger Antrag vor, werden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und das Bundesministerium für Landesverteidigung befasst und um Stellungnahme ersucht.

Sollten die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung aus Sicht der zuständigen Ministerien nicht erfüllt sein, wird der Antragsteller schriftlich davon informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Liegen alle Voraussetzungen für eine Genehmigung vor, wird ein Bewilligungsbescheid erlassen, der regelmäßig befristet und mit Auflagen versehen ist. Auch eine allfällige Abweisung eines Antrages ergeht in Bescheidform. Dagegen kann Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Kontakt:  
Bundesministerium für Inneres  
Abteilung III/3  
Postfach 100  
A-1014 Wien  
Telefax-Nr.: +43-1 53126 3760  
E-mail: [bmi-III-3@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-3@bmi.gv.at)

### **Zusammenfassung konventioneller Waffenexporte 2007**

Im Jahre 2007 wurde im Rahmen des EU-Verhaltenskodex die Erteilung von insgesamt 2118 Ausfuhrbescheiden (KMG + AußHG) gemeldet, die einen Wert von 1.378.664.623 EURO umfassen und wovon (lt. verfügbaren Daten) Waren im Wert von 124.367.891 EURO tatsächlich exportiert wurden. Zu den Wertangaben betreffend tatsächlich erfolgter Ausfuhren ist allerdings anzumerken, dass die vom BMWA gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren nur die verfügbaren, von den Firmen nach Ablauf oder Ausschöpfung der bescheidgemäßen Ausfuhrbewilligung gemeldeten Daten erfassen. Auch die vom BMI gemeldeten Wertangaben für Ausfuhren beruhen auf Rückmeldungen der Firmen und/oder Zollbehörden, erfassen allerdings diesbezüglich auch bereits Teillieferungen. Die unter Kategorie c angeführten Wertangaben entsprechen daher nur beschränkt den tatsächlich im Berichtszeitraum erfolgten Ausfuhren. Ebenso ist anzumerken, dass dieses Zahlenmaterial nicht Lieferungen von unter das AußHG fallenden Gütern innerhalb der EU erfasst, da diese gemäß AußHG als Verbringung (und nicht Ausfuhr) separat geregelt sind.

**Rückfragen sind an das jeweils federführende Ressort zu richten.**